

und rückschrittlichen Vereinigung herzhast entgegenzutreten“ (s. Thonissen, *La Belgique sous le règne de Léopold I*, IV, Liège 1858, 217 s.). In der öffentlichen Correspondenz mit Edgar Quinet, der von den Werken des calvinischen Fanatikers Philipp van Marnix (s. d. Art.) eine Volksausgabe veranstaltete, empfahl Sue drei praktische Mittel zur Bekämpfung der Kirche, nämlich Ausbreitung des Rationalismus durch einen Verband von Männern, die sich verpflichteten, von dem Empfange der Sacramente sich allzeit fern zu halten und thunlichst auch dahin zu wirken, daß ihre Familienglieder die Sacramente nicht empfangen, namentlich nicht bei der Geburt, bei der ehelichen Verbindung und in der Todesstunde; Verbreitung der protestantischen Secte des Unitarismus; Ausbreitung des Protestantismus überhaupt (B. Deschamps, *Die Freimaurerei II*, Münster 1868, 21 f.). Seit 1857 wurden diese Vorschläge in's Werk gesetzt. Den Anfang machte man mit der Genossenschaft der Solitaires. In Lüttich verpflichtet sich jedes Mitglied des Bundes durch ein „Mandat“ in dreifacher Ausfertigung, „außerhalb jeder positiven Religion sterben zu wollen und durch keinen Geistlichen seine letzten Augenblicke stören zu lassen“. Dabei müssen zwei namhaft gemachte Mitglieder mit der genauen Ausführung dieser Willensmeinung beauftragt werden; dieselben haben den Auftraggeber in Todesgefahr gegen jede religiöse Beeinflussung (obsession) seitens der Geistlichen und anderer Personen zu schützen, sich im Hause niederzulassen und als Herren in allem zu befehlen, was die Person des unter ihrem ausschließlichen Schutze (tutelle absolue) stehenden Auftraggebers betrifft, und nöthigenfalls die Auctorität des Gerichtes anzurufen. Endlich muß jedes Mitglied testamentarisch verfügen, daß es ohne religiöse Cerimonien begraben sein will, und wiederum das Mitglied bezeichnen, welches die Ausführung dieses Testaments zu besorgen hat (s. Deschamps, *Les sociétés secrètes III*, Paris 1883, 464 s.). Das bürgerliche Begräbniß erfolgt auf Kosten des Vereins, an den jedes Mitglied monatlich 10 Centimes entrichten muß; nach Art. 6 geht diese Vergünstigung verloren, wenn ein Mitglied oder dessen Familie ein kirchliches Begräbniß wünscht. In Belgien existirten im J. 1882 etwa 20 derartige Ableger der Freimaurerei. Auch in Frankreich und Italien fanden dieselben geeigneten Boden. — Für die Art und Weise, wie die Geheimbinder ihre Irreligiosität insceniren, kann der Todesfall des Brüsseler Advocaten und Solitaire Peter Theodor Verhügen (1796—1862), eines Hauptes der liberalen Partei Belgiens und (seit 1854) Großmeisters des Grand Orient de Belge, als Typus dienen. Im Spätherbst 1862 war derselbe mit Hochstein und van Schoor nach Turin gereist, um eine Verbrüderung der belgischen und der italienischen Logen herbeizuführen, welche ihm auch gelang. Auf dem Rückwege verbrannte er durch

ein siedendes Getränk, welches er auf dem Mont Genis mit Hast hinabschluckte, sich den Schlund und starb infolge dessen in Brüssel am 8. December 1862. Thiesey und die genannten Hochstein und van Schoor umlagerten sein Todesbett und ließen ihr Schlachtopfer nicht aus den Augen, bewaffnet mit einem Testament, welches die Kinder für den Fall des Widerstandes mit Enterbung bedrohte. Verhügens Familie war empört über eine solche Gewaltthätigkeit. Dem Tode nahe, schrie und heulte der Unglückliche und stieß greuliche Verwünschungen gegen Gott und alle Religion aus, so daß man die Fensterläden schließen mußte, um nicht einen Auslauf auf der Straße hervorzurufen; endlich starb er mit einem Fluche gegen Gott auf den Lippen. Die Solitaires hatten „ihren Auftrag erfüllt“. Statt der Geistlichkeit erschienen bei dem Leichenbegängnisse die Freimaurer mit ihren Abzeichen „von Blech und Schafskleder“. Die große Menge brach bei diesem fastnachtsmäßigen Aufzug in Gelächter aus; ernste Männer waren aber empört über den Hohn, daß in diesem Falle alle Sitte und Religion mit Füßen getreten wurde. (Vgl. A. Stolz, *Akaziengweig für die Freimaurer*, Freiburg 1863, 52 ff.; *Der Prozeß de Pnd*, 2. Aufl., Freiburg 1865, 10 ff.; *Allgem. Handbuch der Freimaurerei III*, 2. Aufl., Leipzig 1867, 409.)

[Reich.]

Solitaires, Name der Einsiedler in Port-Royal, s. Port-Royal X, 204 ff.

Solitarus, s. Philippus Solitarius.

Sollicitatio (sollicitatio proprii poenitentis ad turpia) heißt im kirchlichen Rechte der Mißbrauch des Bußsacramentes seitens eines Beichtvaters, welcher sein Beichtkind zu irgend welcher schwer sündhaften sexuellen Unsitte anreizt. Neben ihrer allgemeinen Sündhaftigkeit als eines Vergebnisses eignet einer solchen Handlungsweise noch die specielle Bosheit, daß dadurch das Bußsacrament mit seinem undurchdringlichen Geheimnisse auf das Größlichste zur Befriedigung der Leidenschaften mißbraucht wird. Deshalb hat der römische Stuhl durch strenge Verordnungen dem Einreißen eines solchen Uebels vorzubeugen gesucht; in Betracht kommen dabei besonders die Constitutionen Universi gregis Gregors XV. (30. August 1622), Sacramentum Poenitentiae Benedicti XIV. (1. Juni 1741) und Apostolicae Sedis Pius IX. (12. October 1869).

I. Zum Thatbestand der mit kirchlicher Strafe bedrohten Sollicitation gehört 1. ein äußerer Act des Beichtvaters (Handlung, Wort, Zeichen), welcher an sich oder nach den Umständen dazu dient, sein (männliches oder weibliches) Beichtkind zu irgend welcher schweren Sünde gegen das sechste oder neunte Gebot anzureizen, selbst wenn diese Anreizung erst aus dem spätern Erfolge erkennbar wird. Gleichgültig ist, ob die Sollicitation vom Beichtvater direct ausging oder ob es erst auf Anregung des Penitenten dazu kam, ebenso, ob es sich um eine Sünde zwischen Beichtvater und